

CONSENT CHECKLISTE

Was sollen Schweizer Unternehmen nun tun?

Die Schweiz setzt ein neues Gesetz für den besseren Schutz der Daten ihrer Bevölkerung um. Unternehmen müssen sich ab dem 1. September 2023 an die revidierten Regelungen anpassen. Diese Fragen sollten Sie sich stellen:

- ❑ Liegt Ihr Firmensitz in der Schweiz? Haben Sie Kunden in der Schweiz, wo es zur Bearbeitung und Nutzung von Daten kommt?
(Liegt Ihr Firmensitz nicht in der Schweiz und bearbeiten Sie jedoch Personendaten in der Schweiz? Dann prüfen Sie, ob ein Vertreter in der Schweiz eingesetzt werden muss ([Art. 14](#) nDSG).)
- ❑ Galten für Ihr Unternehmen bereits die Regelungen der DSGVO? Wenn nicht, gilt es ab dem 1.9.2023 folgende Fragestellungen zu evaluieren:
 - ❑ Kommt es überhaupt zur Bearbeitung von [Personendaten](#) entsprechend [Art. 5](#) nDSG?
 - ❑ Gibt es für die Verarbeitung einen Grund? Wenn ja, sollte dieser entsprechend [Art. 6](#), [30](#), [31](#) nDSG angegeben werden.
 - ❑ Werden Daten in Drittländer übertragen? Wenn ja, liegt dafür eine vertragliche Garantie oder ein Angemessenheitsbeschluss vor? ([Art. 16](#) nDSG)
 - ❑ Können technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die der Sicherheit der Datenbearbeitung dienen? ([Art. 8](#) nDSG)
 - ❑ Agieren Sie als Controller/ verantwortliches Unternehmen und beauftragen Sie einen Auftragsverarbeiter, so müssen Sie ein dafür notwendiges Dokument aufsetzen, das alle Rollen, Pflichten & Tätigkeiten festlegt ([Art. 5 lit. k](#), [Art. 9](#) nDSG).
 - ❑ Kommt es zur Bearbeitung [besonders schützenswerter Daten](#)? Wenn ja, müssen besondere Vorgaben eingehalten werden – wie etwa das Durchführen einer Datenschutz-Folgenabschätzung, das Einholen einer Einwilligung ([Art. 6](#), [Art. 22](#), [23](#) nDSG).
 - ❑ Welche Bearbeitungstätigkeiten liegen vor? Evaluieren Sie und listen Sie diese in einem dementsprechenden Verzeichnis auf ([Art. 12](#) nDSG).
 - ❑ Liegen Prozesse vor, die der Einhaltung der [Betroffenenrechte](#) dienen? Dazu gehören die Bearbeitung von Anfragen ([Art. 25](#) nDSG), sowie die Meldepflichten bei Datenverstößen ([Art. 24](#) nDSG)
 - ❑ Gibt es bereits eine Datenschutzerklärung? Passen Sie diese gemäß der neuen Vorgaben und Bestimmungen an und lassen Sie diese von einer Fachperson prüfen.

Wenn Sie zudem weitere Fragen haben sollten zu den Neuerungen des DSG sowie den Möglichkeiten von CMPs zögern Sie nicht uns unverbindlich zu schreiben unter kontakt@e-dialog.ch